

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)

Paragrafen

- [§ 1 Geltungsbereich](#)
- [§ 2 Sondernutzungen](#)
- [§ 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung](#)
- [§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung](#)
- [§ 5 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch](#)
- [§ 6 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung](#)
- [§ 7 Erlaubnisantrag](#)
- [§ 8 Erlaubnis](#)
- [§ 9 Haftung](#)
- [§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers](#)
- [§ 11 Sondernutzungsgebühren](#)
- [§ 12 Ordnungswidrigkeiten](#)
- [§ 13 Übergangsregelungen](#)
- [§ 14 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten](#)

Anlagen

- [Anlage Gebührentarife Sondernutzung](#)

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat in ihrer Tagung am 24.10.2007 aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, sowie in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18, 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20. Februar 2003 (BGBl. I. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen gemäß § 3 BbgStrG (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Cottbus.

(2) Zu den Straßen des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 – 3 BbgStrG sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere:

1. der Eingriff in den Straßenkörper, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
2. das Verlegen, die Betreuung und der Rückbau von oberirdischen Versorgungsanlagen, außer Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung oder anderer öffentlich-rechtlicher Mitbenutzungen,
3. das Einrichten und Betreiben von Baustelleneinrichtungen einschließlich dazu benötigter Kabel und Leitungen,
4. das Aufstellen von Containern,
5. das Aufstellen von Gerüsten jeder Art,
6. das Betreiben von Baustellenzufahrten, Zufahrten zu Lagerplätzen und Bodenentnahmestellen und ähnliche Vorhaben,
7. das Aufstellen von Warenauslagen und Automaten, das Aufstellen von Tischen, Sitzgelegenheiten und Gestaltungselementen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
8. das Aufstellen von zweckgebundenen Fahrradständen (z. B. vor Verkaufseinrichtungen, Gebäuden, Firmen, Büros, öffentlichen Einrichtungen usw.),
9. das Aufstellen von Werbeanlagen, dazu zählen auch Spielgeräte für Werbezwecke, das Verteilen von Werbematerialien von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder Ähnliches (z. B. Produktproben) zu Werbezwecken herumtragen oder verteilen, Werbung durch Banner u. ä.
10. Sonstige private Anlagen im öffentlichen Straßenraum über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3 Erlaubnisbedürftigkeit der Sondernutzung

(1) Sondernutzungen bedürfen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Erlaubnis der Stadt Cottbus als Straßenbaubehörde.

(2) Sonstige, nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

(1) Warenauslagen und maximal einer Werbeanlage, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder der Straßenbefestigung aufgestellt werden und nicht mehr als 0,75 m den Gehweg einengen, soweit grundsätzlich eine Durchgangsbreite von = 1,50 m als Richtmaß erhalten bleibt.

(2) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern und Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

§ 5 Erlaubnisfreier Straßenanliegergebrauch

(1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen (Straßenanlieger), dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes dringend und unverzüglich erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt und nicht in den Straßenkörper eingreift.

(2) Dazu gehören insbesondere:

Maßnahmen, die sich aus der Ver- und Entsorgung, der Werterhaltung und den Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers ergeben sowie die Herstellung und Betreibung von Grundstückszufahrten und -zugängen u. ä.

(3) Nutzungen, die sich aus diesen Maßnahmen ergeben, sind durch den Grundstückseigentümer oder einem von ihm Beauftragten gemäß Formblatt zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Stadt anzuzeigen.

§ 6 Versagen von Erlaubnissen zur Sondernutzung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:

1. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
2. der Vorrang bei der Durchführung von Straßenbauausträgeraufgaben nach § 9 BbgStrG nicht hinreichend gesichert ist,
3. von der Sondernutzung dauerhafte Schäden an der öffentlichen Straße und ihren Bestandteilen auftreten würden,
4. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden (z. B. Verbot des Abstellens außer Betrieb gesetzter Kraftfahrzeuge, Extremverschmutzungen durch Maschinen und Geräte o. ä.),
5. von der Sondernutzung Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ausgehen würden,
6. städtebauliche und sonstige öffentliche Belange (z. B. Brandschutz, Umweltschutz, Naturschutz, Belange des Baurechts, des Gewerberechtes, der Hygiene usw.) beeinträchtigt würden,
7. eine Gefahr für die Allgemeinheit zu erwarten ist und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird,
8. die Straße eingezogen werden soll (§ 8 BbgStrG).

(2) Sondernutzungen an, unter und auf Ingenieurbauwerken sind unzulässig.

(3) Ambulanter Handel ist nur auf den in der jeweils gültigen Marktsatzung ausgewiesenen Marktflächen oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen nach § 19 BbgStrG i. V. m. § 29 StVO gestattet.

§ 7 Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist grundsätzlich gemäß Vordruck (3-fach) bei der Stadt Cottbus, mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn einzureichen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, weitere Unterlagen, wie z. B. städtebauliche oder andere ordnungsrechtliche Bescheide, Genehmigungen oder Erlaubnisse vom Antragsteller zu verlangen. Antragsteller sind grundsätzlich diejenigen, die unmittelbar für die Durchführung der Sondernutzung verantwortlich sind. Treten bei einer Maßnahme mehrere Nutzer auf, bestimmt die Verantwortung für die unmittelbare Antragstellung der Veranlasser (auch Bauherr) der Maßnahme. Der Veranlasser hat in jedem Fall den Erlaubnisantrag gegenzuzeichnen.

§ 8 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse oder privater Rechte Dritter erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Muss eine auf Zeit erteilte Erlaubnis zur Sondernutzung aus Gründen des Straßenzustandes, des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor Ablauf der Zeit widerrufen werden, besteht kein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Schadensausgleich gegenüber der Stadt.

§ 9 Haftung

Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer sowie derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, sind verpflichtet, die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen und sonstigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Diese Verpflichtung trifft die genannten Personen gesamtschuldnerisch.

§ 10 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt als Träger der Straßenbaulast. Der

Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu halten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straße eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede dauerhafte Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Lageänderung vermieden wird. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand der öffentlichen Straße ordnungsgemäß wieder herzustellen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt ist der Erlaubnisnehmer verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.

(5) Kommt der Erlaubnisnehmer einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(6) Die Stadt ist berechtigt nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen.

§ 11 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

Die Gebühr wird im Einzelfall bemessen nach:

1. der Einwirkung auf die Substanz der Straße,
2. der Einwirkung auf den Gemeingebrauch,
3. dem Umfang des wirtschaftlichen Interesses des Antragstellers,
4. nach den Bemessungskriterien gemäß Abs. 10.

(2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht

1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(4) Die Stadt kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten angebracht erscheint. Das gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

(5) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Wird eine auf Zeit erlaubte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(7) Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer der Sondernutzung oder wer die Sondernutzung in seinem Interesse ausüben lässt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(8) Gebührenbefreiung besteht, wenn:

1. Havarien und Katastrophenfälle Sondernutzungen nach sich ziehen,
2. die Stadt im Einzelfall vertraglich oder auf anderem Weg Gebührenfreiheit geregelt hat,
3. Fahrradständer aufgestellt werden (jedoch nicht bei gewerblicher Betreibung).

(9) Von der Entrichtung einer Gebühr sind ferner befreit:

1. die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
2. die zur Wahl zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden im Land Brandenburg im Zeitraum von 2 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitative Verbände,
3. gemeinnützige Organisationen und eingetragene Vereine, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteiischen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder ihrer anerkannt gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht orientiert ist.

(10) Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone 1

Das von folgenden Straßenzügen umschlossene Gebiet einschließlich dieser Straßen:

Hubertstraße, Zimmerstraße, Spree (entgegen der Fließrichtung), nördlich der Eisenbahnlinie Richtung Westen, geradlinige Verbindung in Richtung Norden, zur Schillerstraße, Schillerstraße, Lessingstraße, Karl-Marx-Straße, Hubertstraße

Zone 2

Alle Flächen zwischen der v. g. Begrenzung und dem mittleren Straßenring in nachstehender Führung einschließlich dieser Straßen:

Nordring, Stadtring, Vetschauer Straße (Einmündung Tranitzer Straße) in Richtung Norden, Waisenstraße, Pappelallee, Verlängerung Nordring

Zone 3

Gebiet außerhalb der Zone 1 und 2 bis Stadtgrenze

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. einer nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt,
3. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
4. entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand der ihm überlassenen öffentlichen Straße nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 47 (2) BbgStrG geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 14 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus vom 26.03.2003 (Beschluss – Nr. IV-024-46/03) außer Kraft.

Cottbus, den 25. 10. 2007

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Anlage Gebührentarife Sondernutzung

Tarif- Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 (EURO pro	Zone 2 angefangene m ²)	Zone 3
1	Eingriff in den Straßenkörper (außer öffentl. Ver- und Entsorgungsleitungen) wöchentlich	2,00	1,60	1,20
2	Baustelleneinrichtungen, Baustoffablagerungen, Container- u. Gerüstaufstellung wöchentlich	1,25	1,00	0,75
3	Ortsfeste Verkaufseinrichtungen täglich	1,00	0,80	0,60
4	Aufstellung von Warenautomaten täglich	0,75	0,60	0,45
5	Ambulante Verkaufseinrichtungen (außerhalb der Wochenmärkte) täglich	0,75	0,60	0,45
6	Warenauslagen, Verkauf an der Stätte der Leistung, Straßencafés u. ä. wöchentlich	0,70	0,60	0,50
7	Warenverkauf aus eigener Produktion (nichtgewerblicher Kleinstherzeuger) wöchentlich	0,25	0,20	0,15
8	Kommerzielle Märkte, Messen und Veranstaltungen wöchentlich	1,00	0,80	1,20
9	Informationsstände			

	täglich			
	für die ersten 100 m ²	1,00	0,80	0,60
	darüber hinaus je m ²	0,75	0,60	0,45
10	Bewegliche Außenwerbung			
	Stundengebühr pro Aktion	2,00	1,70	1,40
11	Private Fahrradständer, Fahrradabstellanlagen mit Werbung (ohne Werbung gebührenfrei)			
	monatlich	3,00	2,00	1,00
12	Werbeanlagen sofern nicht mit der Stadt andere Regelungen getroffen wurden			
	täglich	0,60	0,50	0,40

Die Mindestgebühr beträgt 30,00 Euro.

Für unerlaubte, erlaubnisfähige Sondernutzungen wird die doppelte Gebühr erhoben.

Bruchteile der Wochengebühr werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/7 der Wochengebühr.